

Satzung Golfclub Tessin e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Tessin e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18195 Tessin, Alte Zuckerfabrik.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesgolfverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Deutschen Golfverband.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports sowie dessen Ausübung durch seine Mitglieder unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft sowie die Ausrichtung von Golfsportveranstaltungen. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die vertragliche Nutzung der von der Betreibergesellschaft zur Verfügung gestellten Golfanlage und der Wirtschaftseinrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt 3 „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitwirkung bei der Errichtung eines landschaftsgerechten Golfplatzes und durch Förderung des Golfsports verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.

§ 4

Erwerb Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat, ebenso jede juristische Person.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und vom Mitglied persönlich oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht nachzuweisen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung und alle Ordnungen des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats, der auf das Antragsdatum folgt. Der Vorstand kann die Aufnahme auf der auf das Antragsdatum folgenden Vorstandssitzung ablehnen. Die Ablehnung gilt in diesem Fall rückwirkend zum Eintrittsdatum.
5. Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Erwerb einer Spielberechtigung bei der Betreibergesellschaft Golf in Tessin GmbH.

Satzung Golfclub Tessin e.V.

§ 5

Aufnahmegebühr; Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Alle Mitglieder haben neben Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages einen einmaligen Aufnahmebeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Beschlüsse sind in der jeweils gültigen Aufnahme-, Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Den Anforderungen des Gesamtvorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab 18 Jahre.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
 - durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, fristlos. Die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - durch Auflösung (bei juristischen Personen);
 - durch Tod.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand

Satzung Golfclub Tessin e.V.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich und/oder elektronisch einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - die Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen sowie eventuell nötiger Umlagen,
 - sonstige Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt und der Mitgliederversammlung angetragen werden,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 Ziff.2 unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch einstimmige Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben und oder elektronisch an die Mitglieder zu berichten.

Satzung Golfclub Tessin e.V.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Vertretung im Stimmrecht ist bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern möglich. Die Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht auf einem Formblatt des Vereins dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden (Präsident),
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - dem/ der Schatzmeister-/in,
 - dem/ der Schriftführer-/in,
 - dem/ der Spielführer-/in
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - der Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis oder der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister in gemeinsamer Vertretung.
 - im Innenverhältnis bedarf der Vorstand im folgenden Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
Geschäfte, durch die für den Club eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlich von der Mitgliederversammlung festzustellenden Betrag übersteigt.

§ 11 Haftung

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden, die diese auf dem Vereinsgelände erleiden und herbeiführen, ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt ferner keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit von den bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekanntzugeben.

Satzung Golfclub Tessin e.V.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Zu der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung muss der Vorstand jedes Mitglied mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin und unter Angabe eines mit Gründen versehenen schriftlichen Antrages auf Auflösung einladen.
2. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der erneuten Einladung an alle Mitglieder ist zugleich darauf hinzuweisen, dass die so einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen den Verein auflösen kann.

Das nach der Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Landessportbund e.V. als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Breitensports zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.